

1. Die Besoldung soll in folgendem Verhältniß an Naturalien und Geld abgereicht werden:

15 Mütt Kernen.

10 Eimer Wein.

475 fl. an Geld.

2. Die jährliche Entschädigung für den Miethzins ist auf 150 fl. festgesetzt.

Gegenwärtiger Beschluß wird der Finanz-Commission zur Execution zu Handen gestellt.

Beschluß des Kleinen Raths vom 14. April 1821, betreffend das von der Eydsgenössischen Militär-Aufsichtsbehörde festgesetzte Regulativ über die einem Eydsgenössischen Inspector bey der Inspection der Kantons-Contingente zu erweisenden Ehrenbezeugungen.

Das umständliche Kreis Schreiben der Eydsgenössischen Militär-Aufsichtsbehörde vom 13. v. M., worin das Bedürfniß und die Zweckmäßigkeit einer Vereinfachung der den Eydsgenössischen Inspectoren bey der Inspection der Kantons-Contingente zu

erweisenden Ehrenbezeugungen sorgfältig entwickelt wird, ist nebst dem dießfälligen, dem Schreiben beigefügten, Regulativ abschriftlich der Ebl. Militär-Commission zu genauer Befolgung des letztern bey hier Statt habenden Eydsgenössischen Inspectionen zu überweisen, und der Eydsgenössischen Militär-Aufsichtsbehörde hievon, unter Verdankung ihrer sorgfältigen, mit den Grundsätzen der hiesigen Regierung ganz übereinstimmenden, Anordnungen Kenntniß zu geben.

R e g u l a t i v

über die einem Eydsgenössischen Inspector bey der Inspection der Kantons-Contingente zu erweisenden Ehrenbezeugungen.

A. Ehrenbezeugung vor der Inspection.

1. Die Ehrenbezeugungen nehmen erst dann ihren Anfang, wenn der Herr Inspector im Hauptorte des Kantons oder im Cantonement, wo die Inspection vor sich gehen soll, angelangt ist. Demzufolge wird demselben keine Ehrenbegleitung entgegengesandt, noch später auf seiner Rückreise mitgegeben, und ihm einzig während seinen Dienstverrichtungen die im §. 3. festgesetzten Ordonanz-Officiere für allfälligen Bedarf beigegeben.

2. Sobald der Herr Inspector angekommen

seyn wird, zieht eine Ehrenwache von 25 Mann und 1 Tambur, von einem Lieutenant commandirt, vor seinem Quartier auf. Der Officier meldet sich an, und wenn allfällig die Wache abgelehnt würde, so zieht die Wache ab. In allen Fällen werden zwei Schildwachen aufgestellt, welche aber Abends 10 Uhr eingezogen werden.

Es sollen nach dem Zapfenstreich keine militärischen Ehrenbezeugungen erwiesen werden.

3. Je nach dem Bedarf werden dem Herrn Inspector zwei Ordonanzen beigegeben, wovon die eine ein Officier, die andre ein Unterofficier seyn soll.

B. Ehrenbezeugungen während der Inspection.

4. So wie der Inspector vor der Fronte des zu inspicirenden Corps oder an einem seiner beyden Flügel anlangt, so läßt der Commandirende das Gewehr präsentiren; die Tamburen schlagen Marsch. Die Officiere in der Linie salutiren nicht, sondern nur die Fahne, wann der Inspector vor selbiger vorbeheyretet.

5. Nach beendigter Inspection defilirt die Truppe vor dem Inspector im Feldschritt, woben einzig der Corps-Commandant und die Fahne salutiren.

C. Allgemeine Bestimmungen.

6. Der Herr Inspector wird jede Art von Kostenfrenhaltung ablehnen.

7. Es wird demselben ganz besonders empfohlen, am Tag der Inspection seine Berrichtungen so frühzeitig als möglich zu beginnen, und vom Anfange derselben und bis solche in Hinsicht der Truppen zweckgemäß vollendet seyn wird, jede Art von zeitraubenden Höflichkeitsbezeugungen zu vermeiden und abzulehnen.

8. Den hohen Ständen wird dringend empfohlen; daß bey Anlaß der Endsgenösslichen Inspection, die bey den gewöhnlichen Kantonsmusterungen üblichen Anordnungen hinsichtlich von Gastmählern u. allenfalls nur in bescheidenem Maasse Statt haben. Militärische Einfachheit ist für ein solches vaterländisches Fest am angemessensten.
